



Checkliste & Amtswege

Nach der Geburt

Geburtsurkunde

Zuständiges Amt: Standesamt der Gemeinde in dem das Kind geboren wurde. *Mitzubringen sind ein amtlicher Lichtbildausweis, Geburtsurkunde sowie eine Meldebestätigung der Eltern (Staatsbürgerschaftsnachweis nur bei alleiniger Obsorge).*

Meldebestätigung/Wohnsitzanmeldung

Zuständiges Amt: Magistrat bzw. Gemeindeamt.
Kann auch gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt (Geburtsurkunde) beim Standesamt der Gemeinde erfolgen.

Sozialversicherung

Die Meldung erfolgt automatisch. Das Kind kann bei Vater und Mutter mitversichert werden und erhält eine eigene e-Card zugeschickt.

Staatsbürgerschaftsnachweis

Gebührenfrei bis zum 2. Lebensjahr des Kindes!
Zuständiges Amt: Magistrat bzw. Gemeindeamt
Mitzubringen sind Geburtsurkunde und Meldebestätigung des Kindes sowie Lichtbildausweis bzw. Staatsbürgerschaftsnachweis des antragstellenden Elternteils.

Kinderreisepass

Zuständiges Amt: Bezirkshauptmannschaft
Seit 2009 benötigen Kinder für Auslandsreisen einen eigenen Reisepass oder einen Personalausweis. Eine Miteintragung in den Reisepass der Eltern gilt seither nicht mehr. Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Bei der Antragstellung muss das Kind zur Passbehörde (Feststellung der Identität) mitgenommen werden.
Mitzubringende Unterlagen: amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers, Nachweis der Vertretungsbefugnis, Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes sowie ein Passbild.

Gültigkeitsdauer:

- bis 2. Geburtstag: 2 Jahre (gebührenfrei)
- ab 2. Geburtstag: 5 Jahre
- ab 12. Geburtstag: 10 Jahre

Wochengeld

Zuständiges Amt: Krankenkasse
Nach der Geburt müssen bei der Krankenkasse die Geburtsurkunde des Kindes und eine Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses, in dem entbunden wurde, nachgereicht werden. Gegebenenfalls auch eine Bestätigung des Krankenhauses über eine Kaiserschnittentbindung.

Familienbeihilfe

Seit dem 1. Mai 2015 erfolgt für Inlandsgeburten die Gewährung der Familienbeihilfe antragslos.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Zuständiges Amt: Krankenkasse
Mitzubringen sind die ärztliche Bestätigung über die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen. Ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht nur, wenn 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten 5 Untersuchungen des Kindes bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes durchgeführt wurden.

Kinderbetreuungsgeld

Zuständiges Amt: In folgender Reihenfolge sind zuständig:

1. Jener Krankenversicherungsträger, der der Bezieherin von KBG Wochengeld leistet oder geleistet hat.
2. Jener Krankversicherungsträger, bei dem die Bezieherin von KBG versichert ist bzw. zuletzt war.
3. Sonst jene Gebietskrankenkasse, bei der der Antrag auf KBG gestellt wird.

Der Antrag kann in Papierform oder online mittels elektronischer Signatur gestellt werden.

Benötigte Unterlagen: Antragsformular, Geburtsurkunde, nichtösterreichische Staatsbürger zusätzlich Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes, Meldezettel des Antragstellers und des Kindes, Nachweis über Zuerkennung der Familienbeihilfe.



Mehr dazu online auf
www.bmfj.gv.at



Der OÖVP-Arbeitnehmerbund.